

Sitzung vom 16. Dezember 1998

2795. Anfrage (Bundes- und Kantonsbeiträge an Wanderwege)

Kantonsrat Gerhard Fischer, Bäretswil, hat am 5. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, ob er bereit ist, sich beim Bund für die weitere Ausrichtung der bisherigen Beiträge an die Vereinigung Schweizer Wanderwege einzusetzen.

Falls die Bundesbeiträge trotzdem gestrichen werden, bitte ich den Regierungsrat, zu prüfen, ob er nicht für den Bund einspringen könnte.

Der «SonntagsZeitung» war zu entnehmen, dass die Bundesbeiträge von Fr. 280000 an die Vereinigung Schweizer Wanderwege ganz gestrichen werden sollen.

Dies hätte zur Folge, dass die Vereinigung ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen könnte und somit ein erheblich hoher Standard der Wanderwege in der ganzen Schweiz nicht mehr gewährleistet wäre.

Wandern und Spazieren erfreuen sich sehr grosser Beliebtheit bei einer breiten Bevölkerungsschicht. Sie sind vor allem auch der Sport und das Freizeitvergnügen der Familien und des einfachen Bürgers und haben einen sehr hohen Erholungswert.

Es liegt darum unbedingt im Interesse der Volksgesundheit, dass das gesamte Wanderwegnetz, auch im Kanton Zürich, gut unterhalten bestehen bleibt. Es kann nicht hingenommen werden, dass einmal mehr dem Elitesport auf Kosten des Volkssportes den Vorrang gegeben wird.

Eine Streichung des Beitrages hätte auch zur Folge, dass bei der Vereinigung Schweizer Wanderwege Arbeitsstellen abgebaut werden müssten, und somit die bisherigen Arbeiten von wichtigen Studien und Richtlinien für das BUWAL nicht mehr möglich wären.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gerhard Fischer, Bäretswil, wird wie folgt beantwortet:

Die Vereinigung Schweizer Wanderwege (SAW) ist die Dachorganisation über kantonale Sektionen. Sie bestand bereits vor dem 1. Januar 1987, dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704). Mit diesem Gesetz, dessen Vollzug hauptsächlich bei den Kantonen liegt, hat die SAW eine erhöhte Bedeutung erlangt, da Bund und Kantone für die Planung, die Anlage und die Erhaltung der Fuss- und Wanderwegnetze private Fachorganisationen beizuziehen haben und diesen auch einzelne Aufgaben übertragen können (Art. 8 FWG). Die SAW erfüllt heute Aufgaben in den Bereichen Koordination von Wanderwegfragen und Grundlagenbeschaffung für Planung, Bau und Unterhalt. Sie finanziert sich aus Beiträgen, die nach Einwohnerzahlen durch die kantonalen Sektionen geleistet werden, aus Gönnerbeiträgen und aus Aufträgen für die Grundlagenbeschaffung, insbesondere für das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). Der Bund kann privaten Fachorganisationen sodann Beiträge ausrichten (Art. 12 FWG). Der vom Bund der SAW bis anhin geleistete Beitrag von 280000 Franken soll allenfalls im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen gestrichen werden.

Der Kanton Zürich leistet pro Jahr einen Beitrag von 5000 Franken an die Zürcher Wanderwege (ZAW) als indirekte Beteiligung an der SAW. Im Vollzug des FWG fallen sodann erhebliche Aufwendungen für Bau und Unterhalt der regionalen Wanderwege an. Der Kanton ist ausserdem verpflichtet, für deren Markierung zu sorgen. 1988 wurde die ZAW mit der Durchführung dieser Aufgabe gegen volle Rückerstattung der Kosten für die regionalen Wege und gegen Rückerstattung eines Drittels der Kosten für die kommunalen Wege beauftragt. 1997 leistete der Kanton an die Markierung der Wanderwege Beiträge von rund 226000 Franken.

Die Streichung des Beitrags an die SAW steht im Rahmen der Entflechtung von Bundes- und Kantonsaufgaben zur Diskussion. Deshalb muss nicht von einer ersatzlosen Streichung ausgegangen werden. Vielmehr dürfte eine Übernahme des betreffenden Beitrags durch die Kantone mittels zusätzlicher Zahlungen an die kantonalen Fachorganisationen in Frage

kommen. Im Rahmen der Aufgabenentflechtung ist auf jeden Fall eine gesamtschweizerische Lösung zu finden, in die der Kanton Zürich eingebunden sein wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi